



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Südsudan (Republik Südsudan)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde** der zuständigen Heimatbehörde
2. **Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung** der zuständigen Auslandsvertretung
oder
bei Moslems: des zuständigen Religionsgerichts
bei Christen: der zuständigen Kirchengemeinde

Für südsudanesische Frauen zur ersten Eheschließung:
Bitte beachten Sie Ziffer 13 der Allgemeinen Hinweise.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Legalisation erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise. Derzeit nicht möglich.